



Beitragsordnung:

Freiburger Sportfischer e.V.

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren des Freiburger Sportfischer e.V. (eingetragen beim Registernummer VR 34 Amtsgericht Freiburg, nachfolgend auch „Verein“ genannt). Sie ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins.

§ 2 Beitragsverpflichtung

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die einen gültigen Jahresfischereischein bzw. Jugendfischereischein besitzt. Dem Verein gehören passive und aktive Mitglieder, sowie Jugend und Ehrenmitglieder an.
- (2) Die Höhe der jährlich von den Mitgliedern des Vereins erhobenen Mitgliedsbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung des Vereins verpflichtet, die in dieser Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge an den Verein zu überweisen.
- (3) Gemäß § 1 der Satzung des Vereins bezieht sich das Geschäftsjahr auf das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedsbeiträge für fischereiberechtigte Mitglieder

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:
 - a. aktive Angler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben **130,00€**
 - b. aktive Jungangler bis 16 Jahren mit Sachkunde (Sportfischerprüfung) **75,00€**
 - c. Jungangler mit Jugendfischereischein, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben **45,00€**
- (2) Als fischereiberechtigte Mitglieder gelten diejenigen Personen des Vereins, die einen gültigen Jahresfischereischein bzw. Jugendfischereischein besitzen und denen für das laufende Angeljahr eine Ringkarte durch den Vereins ausgestellt wurde.

§ 4 Mitgliedsbeiträge für passive Mitglieder

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt **50,00€**
- (2) Eine passive Mitgliedschaft muss bis spätestens 30. November für das folgende Angeljahr schriftlich beantragt werden. Ferner muss die Umwandlung einer passiven Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ebenso bis spätestens 30. November für das folgende Angeljahr schriftlich beantragt werden.
- (3) Passive Mitglieder erhalten keine Angelerlaubniskarte.

§ 5 Mitgliedsbeiträge für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind gemäß § 4 Abs. 1.4.1 der Satzung des Vereins von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Aufnahmegebühr

- (1) Die neu aufgenommenen Mitglieder sind gemäß §6 Abs. 1 der Satzung des Vereins verpflichtet, die in dieser Beitragsordnung festgesetzte Aufnahmegebühr an den Verein zu entrichten. Die Höhe erhobenen Aufnahmegebühren werden durch die Generalversammlung festgesetzt.
- (2) Die einmalig erhobene Aufnahmegebühr beträgt:
 - a. Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben **260,00€**
 - b. jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben **75,00€**

§ 7 Arbeitsgebühren

Die jährliche Arbeitsgebühr für aktive Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben beträgt **70,00€**. Die Höhe erhobenen Arbeitsgebühren werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Die Arbeitsgebühr kann durch Ableistung von vollen 5 Arbeitsstunden bei den Arbeitsdiensten abgegolten werden. Dies führt zur Vergütung der festgesetzten Summe im Folgejahr.

Personen mit Rentennachweis sowie Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Arbeitsgebühr befreit.

§ 8 Fälligkeit, Zahlungsverzug

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist gemäß §6 Abs. 2 der Satzung des Vereins spätestens zum Monatsende Februar eines gültigen Kalenderjahres für das jeweilige Angeljahr zur Zahlung fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Der Einzahlungsbeleg ist bei den Angelpapieren mitzuführen.
- (2) Neu aufgenommene Mitglieder überweisen im 1. Jahr der Mitgliedschaft den Beitrag und die Aufnahmegebühr innerhalb 10 Werktagen durch Überweisung an den Verein.

(3) Wird der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung, mit welcher das säumige Mitglied aufgefordert wird, den Mitgliedsbeitrag einschließlich eventuell angefallene Rückläufergebühren und Mahngebühren innerhalb von vier Wochen ab Absendung der Mahnung zu zahlen. Erfolgt auf die Mahnung und nach Ablauf der vierwöchigen Mahnfrist keine Zahlung, wird das säumige Mitglied gemäß § 5 Abs. 3.4 b der Satzung vom Verein ausgeschlossen. Die Beitragsforderung erlischt für das ausgeschlossene Mitglied dadurch nicht.

§ 9 Gebühren

(1) Bei Mahnungen wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 10,00€ berechnet.

(2) Mitglieder die durch Umzug keine Adressänderung dem Verein mitteilen, wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00€ berechnet.

(3) Für Briefpost die wegen falscher Adressdaten erneut verschickt werden muss wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 10,00€ berechnet.

(4) Die Ausstellung für eine Ersatz-Fahrgenehmigung wegen Verlust wird mit 15,00€ berechnet.

(4) Die Ausstellung für eine Ersatz-Ringkarte wegen Verlust wird mit 20,00€ berechnet.

Die Beitragsordnung und ihre Gültigkeit ist von der Jahreshauptversammlung am 24.01.2026 durch einen mehrheitlichen Mitgliederbeschluss festgelegt worden.